

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 126/2023

Federführung:	SG 5.2 - Kinder, Jugend, Soziales	Datum:	07.11.2023
Verfasser*in:	Sandra Scheifele	AZ:	023.40

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Gemeinderat	31.01.2024	Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 2 der Hauptsatzung
----------------------------	----------------------

Begründung nö Beratung:	-
--------------------------------	---

Ernennung der Mitglieder des Integrationsrates

Anlagen:

Anlage 1: Geschäftsordnung des Integrationsrates (neu)

Anlage 2: Auflistung der sachkundigen Bürger*innen

Antrag zur Beschlussfassung

Der Gemeinderat beruft die in Anlage 2 aufgeführten neuen Mitglieder des Integrationsrats in ihr Amt.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

2. Integration & Inklusion

Wir sind alle in Geislingen an der Steige willkommen und zu Hause.

3. Bürgermitwirkung

*Wir bieten allen Geislinger*innen die Möglichkeit, aktiv das Stadtleben mitzugestalten.*

Mit der Beratungsvorlage Nr. 031/2023 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 03.05.2023 eine neue Geschäftsordnung für den Integrationsrat beschlossen. Aus der neuen Geschäftsordnung ergibt sich auch eine neue Besetzung dieses Gremiums:

„ § 2 - Zusammensetzung

Der Integrationsrat setzt sich aus dem/der Oberbürgermeister*in (Vorsitz), dem/der Integrationsbeauftragten, einer Vertretung aus jeder Fraktion des Gemeinderats, 2 Jugendlichen aus dem Jugendgemeinderat sowie 10 - 15 sachkundigen Bürger*innen zusammen. Bei den sachkundigen Bürger*innen haben die Migrantenvereine die Möglichkeit je eine(n) Vertreter*in zu benennen.

Mitglieder aus dem Gemeinderat und aus Vereinen können Stellvertreter*innen benennen.

Die sachkundigen Bürger*innen werden durch den Gemeinderat in ihr Amt berufen. (...)

Die bisherige Struktur sah zwingend eine Vereinsmitgliedschaft der sachkundigen Bürger*innen vor. Nach der neuen Geschäftsordnung ist dies nun keine Bedingung mehr.

Die 10 - 15 sachkundigen Bürger*innen müssen laut der neuen Geschäftsordnung (siehe § 2, Abs. 3) durch den Gemeinderat in ihr Amt berufen werden.

II Zielvorgabe / Programme – Produkte/Prozesse und Strukturen

Aufnahme der ehrenamtlichen Bürger*innen in den Integrationsrat durch Berufung durch den Gemeinderat.

Beworben haben sich die in Anlage 2 aufgeführten Personen.

III Ressourcen

1. Einmaliger Aufwand

Einmaliger Ertrag

entfällt

2. Folgeaufwendungen

a) Sachaufwand

Jährlich wie bisher

Frank Dehmer
Oberbürgermeister

Margit Schrag
Fachbereichsleitung

Elizabeth Fleckenstein
Integrationsbeauftragte

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen